

## Was ändert sich ab 1.1.2007?

### 1. Freibetrag für investierte Gewinne (FBiG) für Einnahmen-Ausgaben-Rechner

Als Ausgleich für den Ausschluss von der Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne können Einnahmen-Ausgaben-Rechner ab 2007 **bis zu 10% ihres Gewinnes, maximal jedoch € 100.000 pa, einkommensteuerfrei** stellen, wenn sie in diesem Ausmaß im betreffenden Jahr auch investieren (so genannter „**Freibetrag für investierte Gewinne - FBiG**“). Als **begünstigte Investitionen** gelten:

- **Neue abnutzbare körperliche Anlagen** mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren (zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKWs, Taxifahrzeuge, EDV etc, nicht hingegen aber Gebäude, PKWs, Kombis oder gebrauchte Anlagen).
- **Österreichische Wertpapiere (Anleihen und Anleihenfonds)**

Scheiden die begünstigt angeschafften Wirtschaftsgüter innerhalb von 4 Jahren aus dem Betriebsvermögen aus, ist der **Freibetrag nachzuversteuern** (Ausnahme: höhere Gewalt und behördlicher Eingriff). Die 4jährige Behaltefrist wird von Tag zu Tag gerechnet. Beim vorzeitigen Ausscheiden von Wertpapieren kann die Nachversteuerung allerdings dadurch vermieden werden, dass rechtzeitig im Jahr des Ausscheidens entsprechende Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter (insbesondere auch in begünstigte Wertpapiere) vorgenommen werden. Der Freibetrag muss in der Steuererklärung beantragt und die begünstigten Investitionen in einer Beilage zur Steuererklärung ausgewiesen werden.

Selbständige, die **keinen Betrieb** haben, wie zB Gesellschafter-Geschäftsführer mit Einkünften aus (sonstiger) selbständiger Arbeit, Aufsichtsräte, Stiftungsvorstände oder Ärzte mit Sonderklassegebühren, sind nach Ansicht des BMF **von der Begünstigung ausgeschlossen**. **Handelsvertreter** und **Künstler** können hingegen die Begünstigung auch dann geltend machen, wenn sie von der **Handelsvertreter- bzw Künstler-Pauschalierung** Gebrauch machen. Bei allen anderen Pauschalierungen soll die Begünstigung nicht zustehen.

Besonders attraktiv ist, dass der neue FBiG auch durch die **Anschaffung von Wertpapieren** (Anleihen und Anleihenfonds) in Anspruch genommen werden kann. Die Begünstigung kann daher am Einfachsten dadurch lukriert werden, dass kurz vor Ende des Jahres in Höhe von bis zu 10 % des voraussichtlichen Gewinnes entsprechende Wertpapiere erworben werden. Die Wertpapierzinsen sind mit dem 25 %igen Kapitalertragsteuerabzug auch im Betriebsvermögen endbesteuert. **Nachteil: Die Endbesteuerung im Betriebsvermögen gilt nicht für die Erbschaftsteuer!** Die Wertpapiere können daher, wenn sie sich im Betriebsvermögen befinden, nicht erbschaftsteuerfrei vererbt werden, und sollten daher – wenn möglich – nach Ablauf der 4jährigen Behaltefrist in das Privatvermögen entnommen werden. Außerdem sind Kursgewinne

von Wertpapieren im Betriebsvermögen auch außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist steuerpflichtig.

## 2. Verlustvortrag für Einnahmen-Ausgaben-Rechner

Bisher konnten Einnahmen-Ausgaben-Rechner lediglich Verluste, die in den ersten drei Jahren ab Betriebseröffnung entstanden sind, als so genannte „Anlaufverluste“ vortragen (und zwar zeitlich unbegrenzt). **Ab dem Jahr 2007** können Einnahmen-Ausgaben-Rechner bei der Einkommensteuerveranlagung sämtliche **Verluste, die in den drei vorangegangenen Jahren entstanden sind**, vortragen und unter Beachtung der 75 %-Grenze mit Gewinnen verrechnen. Fraglich ist derzeit allerdings, ob die nach bisheriger Rechtslage vortragsfähigen Anlaufverluste zeitlich unbeschränkt vortragsfähig bleiben. Wie man aus dem BMF hört, soll dies – sobald es eine neue Bundesregierung gibt – durch eine Gesetzesänderung klargestellt werden.

## 3. Neue Bewertungsvorschriften ab 2007

### 3.1. Bewertung von Einlagen bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften

Wirtschaftsgüter, die aus dem privaten (außerbetrieblichen) Bereich **in einen Betrieb eingelegt werden** (zB eine bisher im Privatvermögen befindliche Immobilie, die betrieblich genutzt werden soll), **sind ab 2007** generell – unabhängig von der bisherigen Besitzdauer – mit dem **aktuellen Verkehrswert (Teilwert) zu bewerten**. Nach bisheriger Rechtslage mussten bei der Einlage die **historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten** angesetzt werden, wenn das Wirtschaftsgut innerhalb der noch **laufenden Spekulationsfrist** (bei Gebäuden 10 Jahre) in das Betriebsvermögen eingelegt wurde. Nachteil der bisherigen Regelung: Durch die Einlage innerhalb der Spekulationsfrist wurden auch die **im Privatvermögen entstandenen stillen Reserven voll steuerpflichtig**.

Von praktischer Bedeutung ist die Änderung der Einlagenbewertung vor allem für die bereits erwähnten Immobilien. Wird die nach der neuen Rechtslage mit dem aktuellen Verkehrswert (Teilwert) ins Betriebsvermögen eingelegte Immobilie **noch innerhalb der Spekulationsfrist verkauft**, werden die **im Privatbereich angesammelten stillen Reserven gesondert als Spekulationsgewinn besteuert**. Vorteil der neuen Rechtslage: Wird die nunmehr betriebliche Immobilie **nach Ablauf der Spekulationsfrist** verkauft, sind jedenfalls nur mehr die **im Betriebsvermögen entstandenen stillen Reserven steuerpflichtig**.

### 3.2. Neue Abschreibungsgrundlagen bei erstmaliger Vermietung privater Liegenschaften

Wird eine bereits früher angeschaffte oder hergestellte Liegenschaft samt Gebäude ab 2007 erstmalig vermietet, können als Basis für die steuerlich absetzbare **Gebäudeabschreibung** immer die **fiktiven Anschaffungskosten des Gebäudes im Zeitpunkt der erstmaligen Vermietung** angesetzt werden. Nach bisheriger Rechtslage mussten bei erstmaliger Vermietung innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist ebenfalls die **historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten** angesetzt werden.

Wer daher beabsichtigt, eine innerhalb der letzten zehn Jahre angeschaffte Immobilie erstmalig zu vermieten, sollte dies tunlichst erst ab 1.1.2007 tun, da dann die absetzbare Gebäude-Abschreibung von den aktuellen **fiktiven Anschaffungskosten** berechnet wird. Die fiktiven Anschaffungskosten können aus dem Ertragswert von Mietobjekten abgeleitet werden. Im Gegensatz zum gemeinen Wert sind dabei auch die für den Erwerb anfallenden Nebenkosten zu berücksichtigen.

*Quelle: Klienteninfo 6/2006*